

## **Satzung**

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“  
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der  
Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und  
Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf  
(Anhalt) und Löderburg**

**(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1)**

### **Lesefassung**

**(Stand 14.12.2011)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 8a Billigkeitsregelungen
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in der:

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

als selbständige öffentliche Einrichtung

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der WAZV „Bode-Wipper“ Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

(2) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gelten

a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der

Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt.  
Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

(6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührensschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen wird.

(8) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

### **§ 3 Gebührensätze**

(1) Die Mengengebühr beträgt bei:

a) Kleinkläranlagen	12,34 €/m <sup>3</sup> entnommenem Fäkalschlamm
b) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen	2,92 €/m <sup>3</sup> bezogenem Frischwasser
c) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen	11,44 €/m <sup>3</sup> entnommenem Abwassers

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. 1 wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 30,00 €/je Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) erhoben.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs.1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV „Bode-Wipper“ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den WAZV „Bode-Wipper“. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschild/Erhebungszeitraum**

(1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, entsteht die Gebührenschild nach erfolgter Abfuhr.

(3) Für die Fäkalschlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschild nach erfolgter Abfuhr.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind Abschlagszahlungen am

01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Für das aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, entnommenen Abwasser erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(4) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(5) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV „Bode-Wipper“ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

## **§ 8a Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAZV „Bode-Wipper“ zulässig.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 19.10.2004 in der Fassung der Änderung vom 10.03.2009 außer Kraft.

Steißfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel